

**Landratsamt Mittelsachsen
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg**

Schriftliche Anfrage an den Landrat gem. § 24 Abs. 6 SächsLKro i.V.m. § 21 Geschäftsordnung (GO)

Ich stelle folgende Fragen:

Im Freiburger Friedensgebet treffen sich Christen, engagierte Bürger, zum Gebet bzw. Gottesdienst in der Öffentlichkeit. Treffpunkt ist die Petersstraße in der Fußgängerzone - normalerweise montags 17 Uhr. Die Initiative ist in der Corona-Zeit entstanden und die Veranstaltungen wurden als Kundgebungen angemeldet. Im Laufe der Zeit änderte sich der Charakter der Veranstaltung. So wurden später Stühle und Musik als Hilfsmittel genutzt. Dadurch gab es – nach meiner Kenntnis - Differenzen zwischen der Versammlungsbehörde (Landkreis Mittelsachsen) und dem Ordnungsamt (Stadt Freiberg), ob es sich um eine „Sondernutzung“ oder eine „Kundgebung“ handelt. Das habe ich bei der Stadt Freiberg nachgefragt und dazu die im Anhang 1 genannte schriftliche Antwort erhalten.

- (1) Wird die Rechtsauffassung der Stadt Freiberg von den zuständigen Behörden des Landkreises geteilt?**
- (2) Wird das Friedensgebet dauerhaft entsprechend Anzeige des Veranstalters ohne Auflagen genehmigt, d.h. mit allen erforderlichen Kundgebungsmitteln, einschließlich Sitzgelegenheiten und evtl. eigener Musikdarbietung?**

Ich bitte um (bitte ankreuzen):

☐ Mündliche Antwort, möglichst in folgender Gremiensitzung (Name und Datum):

☒ Schriftliche Antwort

Bei schriftlicher Antwort (Optionen nach § 21 Abs. 4 GO):

☒ Diese Anfrage und die schriftliche Antwort sollen veröffentlicht werden.

☐ Ich verzichte auf den Zugang der Antwort und verlange deren unmittelbare Veröffentlichung.

14.07.2025

gez. Marko Winter

Datum

Unterschrift Fragesteller/in*

* Wird die Anfrage als E-Mail-Anhang eingereicht, reicht die Namenswiedergabe in der E-Mail.

Stadtverwaltung Freiberg · 09583 Freiberg

Stadtrat

Herrn Marko Winter

Bearbeiter: [REDACTED]
Zimmer: 110
Telefon: (03731) 273-350
E-Mail: ordnungsamt@freiberg.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für signierte und/oder verschlüsselte Dokumente. Informationen zu den Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangsöffnung für signierte und/oder verschlüsselte Dokumente finden Sie auf der Internetseite www.freiberg.de unter der Rubrik Service > Elektronische Signatur und Verschlüsselung.

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	AZ (bitte stets angeben)	Datum
			110.3	19. JUNI 2025

Ihre Mail vom 05.06.2025 zum Thema „Friedensgebet“

Sehr geehrter Herr Winter,

die Versammlungsbehörde des Landkreises hat das Friedensgebet bis einschließlich 7. Juli 2025 als Versammlung im Sinne des sächsischen Versammlungsgesetzes eingestuft und entsprechend genehmigt.

Diese Einschätzung wurde ausdrücklich getroffen, da die Veranstaltung nach dem Gesamtbild die Kriterien einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes für den Freistaat Sachsen erfüllt.

Nach unserer Sicht sollte diese Einschätzung auch weiterhin Bestand haben. Zum einen hat die Versammlungsbehörde ihren Standpunkt bereits mit Bescheid (letzter Bescheid vom 12.06.2025) eindeutig festgelegt. Zum anderen ist die Durchführung einer Versammlung durch Artikel 8 des Grundgesetzes grundrechtlich geschützt. Die Durchführung solcher Versammlungen ist kostenfrei und erfordert keine Sondernutzungserlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Seltsmann
amt. Oberbürgermeister

Hausadresse:
Stadtverwaltung Freiberg
Büro des Oberbürgermeisters
Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Telefon: (0 37 31) 27 30 (Zentrale)
Internet: www.freiberg.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE75 8705 2000 3115 0001 02
BIC: WELADED1FGX
VR-Bank Mittelsachsen eG
IBAN: DE44 8606 5468 4111 1111 41
BIC: GENODEF1DL1

Hinweis zum Datenschutz:
Wir verarbeiten Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.freiberg.de/datenschutz. Der o. g. Bearbeiter stellt Ihnen auf Anfrage die Informationen gern auch in Papierform zur Verfügung.